## Verordnung

# zur Anpassung der Zulassungsbestimmungen der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Ausbildungsmarkt

Vom 18. Juni 2020

Auf Grund von §21 Absatz 2 und §43 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und §1 Nummern 6 und 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung (APO-BQ) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 179), gilt für die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2020/2021 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

§ 2 Absatz 2 APO-BQ findet keine Anwendung.

\$ 2

- (1) § 3 Absatz 1 APO-BQ findet keine Anwendung.
- (2) Die Voraussetzung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 APO-BQ ist erfüllt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Entscheidung für ein Berufsfeld getroffen und sich erfolglos auf eine duale Berufsausbildung in einem Betrieb oder in der Jugendberufsagentur beworben hat.

(3) Anstelle des § 3 Absatz 5 APO-BQ gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 APO-BQ genannte Altersgrenze überschreiten, zur Ausbildung zugelassen werden können, wenn sie im Schuljahr vor der Zulassung zur Berufsqualifizierung eine allgemeinbildende Schule, die Berufsvorbereitungsschule oder das Einstiegsqualifizierungsjahr besucht haben oder gegenwärtig noch das Einstiegsqualifizierungsjahr besuchen.

#### Artikel 2

§ 2 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 215), findet auf die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2020/2021 keine Anwendung.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 18. Juni 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung